

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Beitragssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 9. Juni 2016

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016 S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 30. Juni 2016

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVBl. Schl.-H. 2016 S. 39) wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 18. April 2016 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 7. Juni 2016 die folgende Beitragssatzung erlassen:

§ 1 Beiträge

- (1) Alle an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel immatrikulierten Studierenden haben zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft einen Beitrag zu zahlen.
- (2) Die Beiträge werden fällig am letzten Tage der Immatrikulations- bzw. Rückmeldefrist.
- (3) Die Studierendenschaft zieht ihre Beiträge durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein. Zur Wahrung der Zahlungsfrist genügt der Zahlungseingang beim Studentenwerk Schleswig-Holstein.

§ 2 Beitragshöhe

Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt ab dem Wintersemester 2016/2017 67 Euro gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz in Verbindung mit § 74 Absatz 1 HSG. Hierin ist ein Betrag in Höhe von 57 Euro für Maßnahmen enthalten, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz HSG ermöglichen (Semesterticket). Der Beitragsanteil zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können, beträgt höchstens 1 von Hundert.

§ 3 Antragsverfahren Beitragserstattung und Fristen

- (1) Erstattungsanträge sind schriftlich bis zum Ende des ersten Monats des jeweiligen Semesters, Oktober oder April, beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) unter Beifügung der nach den folgenden Paragraphen erforderlichen Nachweise einzureichen. Erstattungsanträge gemäß § 4 Nr. 1 und § 5 Nr. 1 können bis zum Ende des jeweiligen Semesters eingereicht werden.
- (2) Dem Erstattungsantrag ist bis einschließlich Sommersemester 2016 der als Semesterticket gültige Leporelloabschnitt beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann der bereits bezahlte Betrag erstattet werden, bevor der als Semesterticket gültige Leporelloabschnitt vorliegt. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere bei

einem bevorstehenden Auslandsaufenthalt vor, der mehr als ein Semester beträgt. Die Erstattung erfolgt dann unter dem Vorbehalt, dass der Abschnitt bis zum Ende des jeweiligen Semestermonats nachgereicht wird. Ab dem Wintersemester 2016/17 muss mit dem Antrag auch die CAU Card beim Allgemeinen Studierendenausschuss zwecks Entfernung des Semesterticketlogos abgegeben werden. Nach Bearbeitung des Antrags erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller die CAU Card zurück.

- (3) Ein Erstattungsantrag kann auch von einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person ausgestellt werden.
- (4) Über die Erstattungsanträge entscheidet der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses oder eine von ihm beauftragte Person nach Maßgabe dieser Satzung. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, wird der mit dem Antrag eingereichte Leporelloabschnitt eingezogen (Verfahren bis einschließlich Sommersemester 2016). Eine ablehnende Entscheidung erfolgt schriftlich, ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; in diesem Fall wird der Leporelloabschnitt bzw. die CAU Card zurückgesandt.
- (5) Wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller glaubhaft macht, dass sie oder er die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten hat, kann der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses oder eine von ihm beauftragte Person dem verspäteten Antrag stattgeben. Anträge, die nach dem Ende des Folgesemesters gestellt werden, sind in jedem Fall abzulehnen.
- (6) Wird der Antrag abgelehnt, so kann dagegen innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt der Beschwerden oder dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Studierendenschaft, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, Widerspruch erhoben werden.

§ 4 Erstattung des gesamten Studierendenschaftsbeitrages

Folgenden Studierenden wird der Studierendenschaftsbeitrag insgesamt erstattet:

1. Studierenden, die sich bis zum Ende des ersten Monats des jeweiligen Semesters, April oder Oktober, exmatrikulieren, die exmatrikuliert werden oder deren Immatrikulation zurückgenommen oder widerrufen wird; dem Antrag ist eine Kopie der entsprechenden Bescheinigungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel beizufügen;
2. Studierenden, die für das betreffende Semester beurlaubt sind; dem Antrag ist eine Kopie der entsprechenden Bescheinigung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel beizufügen.

§ 5 Beitragserstattung des Teilbetrages für das Semesterticket

Folgenden Studierenden wird der Teilbetrag für das Semesterticket auf Antrag erstattet:

1. Inhaberinnen und Inhaber von NAH.SH Monatskarten mit Kiel als Zielort; dem Antrag sind mindestens zwei abgelaufene Tickets für die ersten Monate des laufenden Semesters beizufügen;
2. Studierenden mit Behinderung, die nach §§ 69 Absatz 5, 145 ff. SGB IX unentgeltlich zu befördern und im Besitz eines entsprechenden Ausweises sind; dem Antrag ist eine Kopie des Ausweises beizufügen;

3. Studierenden, die sich für ihr Studium oder ihre Promotion dauerhaft an einer Einrichtung außerhalb des Semesterticket-Einzugsbereiches aufhalten müssen (z.B. für ein Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt); dem Antrag ist eine Kopie der entsprechenden Bescheinigung der Einrichtung beziehungsweise der Praktikumsstelle beizufügen;
4. Studierenden, die berufsbegleitend in Weiterbildungsstudiengängen immatrikuliert sind; dem Antrag ist eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung beizufügen;
5. Studierenden, die ihren Beitrag an einer anderen Kieler Hochschule zu der dortigen Studierendenschaft entrichten; dem Antrag ist eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule beizufügen.

§ 6 Beitragserstattung in Härtefällen

Studierenden, die das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte nachweisen, kann der gesamte Semesterbeitrag oder der Teilbetrag für das Semesterticket auf Antrag erstattet werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung (Satzung) vom 27. April 1998 (NBl. MBWSK. Schl.-H. 1998 S.405), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015 S. 109), außer Kraft.

Kiel, den 9. Juni 2016

Teresa Jütten und Paulina Spiess

Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel